

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1957

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
16. 7. 57	Gesetz zur Durchführung von Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts (Zweites Besoldungsänderungsgesetz — 2. BesAG)	173

Gesetz zur Durchführung von Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts
(Zweites Besoldungsänderungsgesetz — 2. BesAG).
Vom 16. Juli 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) in der Fassung des Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 139) und des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GV. NW. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufteilung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 3 zum LBesG) erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.
2. Nach Kapitel VIa wird folgendes eingefügt:
 „VIb Überbrückungszuschläge

§ 21c

Zu den Grundgehältern nach § 3 und den Diäten nach § 14 tritt ein Überbrückungszuschlag in Höhe von 7 v. H. des Grundgehalts oder der Diäten. § 21a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21d

(1) Die Versorgungsberechtigten erhalten,

- a) wenn der Versorgungsfall nach dem 30. Juni 1937 eingetreten ist, zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, einen Überbrückungszuschlag von 7 v. H.,
- b) wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, zu dem Zuschlag nach § 21 Abs. 2b einen Überbrückungszuschlag von 10,5 v. H. des Grundgehalts, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt.

(2) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so tritt zu dem Gesamtversorgungsbezug ein Überbrückungszuschlag von 7 v. H.

„(3) § 21a Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung die Übergangsvergütungen, Übergangslöhne und Übergangsbezüge nach den §§ 63, 52 und 52a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) in Verbindung mit § 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) entsprechend den Bezügen der Versorgungsberechtigten zu erhöhen.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes und auf Grund sonstiger hiermit in Zusammenhang stehender rechtlicher Verpflichtungen entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplanes 1957 hinaus zu leisten.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Finanzminister:

Weyer.

Der Innenminister:

Biernat.

Wohnungsgeldzuschuß

Ortsklasse	in Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	monatlich					
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) für Beamte ohne kinderschlagberechtigende Kinder						
S	250	202	166	135	106	81
A	215	172	141	115	91	68
B und C	180	142	116	95	76	55
b) für Beamte mit einem kinderschlagberechtigenden Kind						
S	262	214	178	147	118	93
A	226	183	152	126	102	79
B und C	189	151	125	104	85	64
c) für Beamte mit zwei kinderschlagberechtigenden Kindern						
S	280	232	196	165	136	111
A	242	199	168	142	118	95
B und C	202	164	138	117	98	77
d) für Beamte mit drei kinderschlagberechtigenden Kindern						
S	298	250	214	183	154	129
A	258	215	184	158	134	111
B und C	215	177	151	130	111	90
e) für Beamte mit vier kinderschlagberechtigenden Kindern						
S	316	268	232	201	172	147
A	274	231	200	174	150	127
B und C	228	190	164	143	124	103
f) für Beamte mit fünf kinderschlagberechtigenden Kindern						
S	334	286	250	219	190	165
A	290	247	216	190	166	143
B und C	241	203	177	156	137	116

Bei mehr als fünf kinderschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Kinderzuschlag für jedes weitere kinderschlagberechtigende Kind in Ortsklasse S um 24, in Ortsklasse A um 22 und in Ortsklasse B um 18 DM.

— GV. NW. 1957 S. 173.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)